

VGL Bayern

Mail-Informationen

vom 26.07.2021

50/2021

Sonderthema Corona-Virus

Diese Mail-Informationen beinhalten Änderungen ab dem 1. Juli 2021

Alle Informationen vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 finden Sie in der Mail-Information 44/2021, die wir jeder Corona-Rundmail beifügen.

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir die Rubriken beibehalten und die jeweiligen Aktualisierungen rot gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass alle Mail-Informationen auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich archiviert werden.

1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

- 1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung vom 16.03.2020 überholt
- 1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus überholt durch Punkt 1.10
- 1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?
- 1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?
- 1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?
- 1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

1.7 Schutzmaßnahmen - aktualisiert

Information zur Impfstofflieferung in der KW 31 und zur Impfstoffbestellung für die KW 32

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärzt*innen mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 2. August bis 6. August 2021 (KW 31)

- Gesamtmenge von 192.480 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon stehen 175.000 Dosen für die Zweitimpfungen zur Verfügung.
- Jede*r der 1.369 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestelle Menge im vollen Umfang. Bestellmenge für die Woche vom 9. August bis 13. August 2021 (KW 32)
- Betriebsärzt*innen erhalten ausschließlich Impfstoff von Biontech. Es gibt keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfung, abhängig von der bestellte Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt beliefert.

Bitte bestellen Sie nur die Impfstoffmengen, die Sie sicher verimpfen können. Grundsätzlich hat der bestellende Betriebsarzt dafür Sorge zu tragen, dass keine Lagerhaltung erfolgt. Verwurf von Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden.

Seite 1 von 28

Wir bitten alle bereits an das Digitale Impfquotenmonitoring angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzt*innen die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 2. August 2021 bis 6. August 2021 (KW 31) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 9. August bis 13. August 2021 (KW 32) finden Sie hier:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissen-schaft/2021/Downloads/VI-178-21-AnI1-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-31.pdf https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissen-schaft/2021/Downloads/VI-178-21-AnI2-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-32.pdf

Information zur Impfstofflieferung in der KW 30 und zur Impfstoffbestellung für die KW 31

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärzt*innen mit Impfstoffen mitgeteilt:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissen-schaft/2021/Downloads/VI-175-21-AnI1-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-30.pdf https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissen-schaft/2021/Downloads/VI-175-21-AnI2-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-31.pdf

Liefermenge für die Woche vom 26. Juli bis 30. Juli 2021 (KW 30)

- Gesamtmenge von 228.018 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon 201.474 Dosen für Zweitimpfungen.
- Jede*r der 1.928 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.
- Ab der KW 30 wird der Puffer beim mitgelieferten Impfzubehör von bisher 20 Prozent auf 10 Prozent reduziert.
- Wir bitten alle angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzt*innen, die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen. Noch nicht gemeldete Impfungen sind nach der erfolgten Anbindung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI umgehend nachzumelden.
- Überschüssiger Impfstoff kann z. B. über Impfaktionen für Dritte und Angehörige, Berufsschulen, IHK-Impftage etc. verimpft werden. Freie Impftermine können unkompliziert über Impfbörsen, wie z. B. www.sofort-impfen.de oder www.impfpool.de angeboten werden. Zudem können Impfstoffmengen, die für Erstimpfungen bestellt wurden, selbstverständlich auch für Zweitimpfungen genutzt werden. Zusätzlich können Zweitimpfungen vorgezogen werden und Impfwillige, die nicht im Unternehmen eine Erstimpfung erhalten haben, auch die Zweitimpfung durch die Betriebsärzt*innen erhalten.
- Sollte trotz aller Bemühungen weiterhin ein Überschuss an Impfstoff bestehen bleiben und ein Verwurf der Impfstoffe drohen, gibt es gemäß der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 12. Juli 2021 die Möglichkeit, Impfstoffe unbürokratisch bei der Apotheke abzubestellen oder an andere impfbereite Leistungserbringer abzugeben.

Bestellmenge für die Woche vom 2. August bis 6. August 2021 (KW 30)

- Die Betriebsärzt*innen erhalten in der Woche vom 26. Juli bis 30. Juli (KW 30) ausschließlich den Impfstoff Comirnaty® (BioNTech).
- Es wird erneut keine Höchstbestellmenge geben.
- Über die tatsächliche Liefermenge gibt die Apotheke dem Betriebsarzt spätestens am Mittwoch, 28. Juli 2021, eine Rückmeldung.
- Bitte bestellen Sie nur die Impfstoffmengen, die Sie sicher verimpfen können. Grundsätzlich hat der bestellende Betriebsarzt dafür Sorge zu tragen, dass keine Lagerhaltung erfolgt. Verwurf von Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden.

Die Bestellfrist endet am Mittwoch, 21. Juli 2021, 12:00 Uhr.

Update: Handreichungen für Betriebsärzte zu Impfstoffvorbestellung, Vergütung, Abrechnung und Meldung von Corona-Impfungen

Die Coronavirus-Impfverordnung, die am 2. Juni 2021 in aktualisierter Fassung veröffentlicht wurde, bildet eine wesentliche rechtliche Grundlage für das Impfen in Betrieben. Mit den Handreichungen für Betriebsärzte zu Impfstoffbestellung, Vergütung, Abrechnung und Meldung von COVID-19-Impfungen hat die vbw ausgewählte Inhalte der Verordnung für Sie aufbereitet. Die Handreichung finden Sie hier:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/210713-Informationen-zur-Meldung-von-Impfdaten.pdf

Impfstoffbestellung

Die Bestellung erfolgt im Regelfall jeweils bis mittwochs, 12:00 Uhr.

Bestellberechtigung: Jeder bei einem Unternehmen angestellte Betriebsarzt (Werksarzt), jeder Betriebsarzt eines überbetrieblichen Dienstes und jeder freie Betriebsarzt, der für ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland Impfungen gegen COVID-19 durchführen wird.

Bestellung impfstoffspezifisch mit Impfzubehör auf blauem Privatrezept.

Anlieferung und Lagerung

Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich am Montag – in der Regel nachmittags.

Die gelieferten Impfstoffe müssen bei 2° bis 8 °C in einem geeigneten Kühlschrank gelagert werden.

Hinweise der Hersteller beachten.

Vergütung der Impfleistung

20 Euro je Erst- und Abschlussimpfung.

Anspruch haben freie Betriebsärzte und überbetriebliche betriebsärztliche Dienste.

Kein Anspruch besteht bei angestellten Betriebsärzten sowie überbetrieblichen Diensten, wenn die Leistung bereits anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet wird.

Kein Anspruch besteht auch für freie Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste bei Impfungen in Impfstellen, die von dritter Seite finanziert werden.

Vergütung für die Ausstellung eines COVID-19 Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IfSG

Die Vergütung des Betriebsarztes oder des überbetrieblichen Betriebsärztlichen Dienstes beträgt grundsätzlich sechs Euro je Ausstellung, wenn diese durch den impfenden Betriebsarzt selbst erfolgt Der Vergütungsbetrag von sechs Euro wird bei der Ausstellung durch den impfenden Betriebsarzt unabhängig davon erstattet, ob die Erstellung des Impfzertifikats bei der Durchführung der Impfung oder nachträglich erfolgt (etwa bei einer späteren Bereitstellung der technischen Verfahren oder dem Abhandenkommen der Erstbescheinigung).

Die Vergütung für die nachträgliche Ausstellung eines Impfzertifikats durch einen Betriebsarzt oder den überbetrieblichen Betriebsärztlichen Dienst beträgt 18 Euro, wenn der ausstellende Betriebsarzt die im Wege des Impfzertifikats zu bestätigende Impfung nicht selbst durchgeführt hat.

Wird durch einen Betriebsarzt nachträglich ein Impfzertifikat über die Durchführung einer Erstimpfung durch einen anderen Arzt ausgestellt und diese Ausstellung im Umfang von 18 Euro vergütet, umfasst die Vergütung für die nachträgliche Ausstellung eines Impfzertifikates durch denselben Betriebsarzt und für eine von einem anderen Arzt durchgeführte Zweitimpfung nur sechs Euro (insgesamt bis zu 24 Euro).

Abrechnung

Über die Kassenärztliche Vereinigung (KV), in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat. Einmalige Anmeldung/Registrierung bei der zuständigen KV, als externer Leistungserbringer erforderlich. Einfache Abrechnung via Angabe der Anzahl der durchgeführten Impfungen im entsprechenden Abrechnungsmonat.

Besonderheit für freie Betriebsärzte, die gleichzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen: Die Leistungen sind jeweils entsprechend der wahrgenommenen Rolle zu kennzeichnen und nach den jeweiligen Verfahren abzurechnen, die in den Abrechnungsvorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung dargelegt sind.

Meldung

Tägliche Meldung des gesamten Datensatzes an das Digitale Impfquotenmonitoring (DIM) des RKI. Bei DIM-Schnittstelle in Praxissoftware: automatische Meldung aus der Praxissoftware. Informationen hierzu erhalten die Betriebsärzte von ihrem anbietenden Softwarehersteller.

Bei fehlender Schnittstelle: manuelle Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI.

Besonderheit für freie Betriebsärzte, die gleichzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen: tägliche Schnell-Doku über das Impf-DokuPortal der KBV, zusätzlich quartalsweise Dokumentation über die Abrechnung.

Information zur Impfstofflieferung in der KW 29 und zur Impfstoffbestellung für die KW 30

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärzt*innen mit Impfstoffen mitgeteilt. Die Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 19. Juli bis 23. Juli 2021 (KW 29) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 26. Juli bis 30. Juli 2021 (KW 30) finden Sie hier zum Herunterladen:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissen-schaft/2021/Downloads/VI-173-21-Anl2-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-29.pdf https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissen-schaft/2021/Downloads/VI-173-21-Anl3-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-30.pdf

Im gegenwärtigen Pandemiegeschehen ist es sehr wichtig, die Strukturen für das Impfen zu stärken und ggf. zu verbessern, damit so vielen Menschen wie möglich ein konkretes Impfangebot unterbreitet werden kann und dieses auch genutzt wird. Für den Individualschutz ist ein vollständiger Impfschutz wichtig. Und für eine Bevölkerungsimmunität ist es wichtig, neben den vulnerablen Gruppen auch schwer zu erreichende Personengruppen zu erreichen. Auch dabei spielen Betriebe, betriebsmedizinische Dienste sowie Betriebsärzt*innen eine wichtige Rolle.

Seit Anfang Juni 2021 sind die Betriebsärzt*innen eine zusätzliche wichtige Säule der nationalen COVID-19-Impfkampagne. Auch dadurch hat die Kampagne in den letzten Wochen zusätzlich an Fahrt aufgenommen. Mit Stand 8. Juli 2021 haben 57,6 Prozent der Menschen in Deutschland eine Erstimpfung erhalten und 40,8 Prozent bereits einen vollständigen Impfschutz.

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: Aktuelle Infos zu Betriebskantinen

Bei der Öffnung von Betriebskantinen sind sowohl die Vorgaben des staatlichen Infektionsschutzes als auch die des Arbeitsschutzes zu beachten.

Infektionsschutz

Entsprechend der seit 07. Juni 2021 geltenden 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) sind Betriebskantinen und die normale Gastronomie nunmehr völlig gleichgestellt.

Nach § 15 IfSMV gelten nun folgende Anforderungen an eine Betriebskantine:

- Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 05:00 Uhr und 24:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. (Bzw. ab 1. Juli 2021 zwischen 05:00 Uhr und 01:00 Uhr)
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen herrscht, soweit die Grenzen für Kontaktbeschränkungen überschritten werden.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, müssen Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht. Für Gäste gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**, solange sie nicht am Tisch sitzen.
- Der Betreiber hat nach Maßgabe des Rahmenkonzepts, das von den zuständigen Staatsministerien in Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutzund Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

Zulässig sind auch die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Hierfür gilt: In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, Maskenpflicht sowie für Kunden FFP2-Maskenpflicht. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.

Zu etwaigen Härtefällen gibt es nur eine sehr eingeschränkte Aussage auf der Homepage des bayerischen Gesundheitsministeriums, die gerade aktualisiert wurde:

Was gilt für nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen?

Aufgrund der allgemeinen Öffnung der Gastronomie gibt es keine Sondervorschriften für die Kantinen mehr. Dementsprechend sind die Regelungen für Kantinen in der BaylfSMV die selben wie für alle anderen Gastronomiebetriebe.

Um Härten zu vermeiden, kann bei Kantinen, die nicht öffentlich zugänglich sind und deren Öffnung für einen geordneten Ablauf im Schichtbetrieb auch zwischen 24:00 Uhr und 05:00 Uhr unabdingbar ist, eine entsprechende Öffnung erfolgen. Auch auf eine Kontaktdatenerfassung durch die Kantine selbst kann in diesem Fall für die Gesamtdauer des Betriebs verzichtet werden. Aus infektiologischer Sicht sollte auch in nicht öffentlich zugänglichen Kantinen mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu gewährleisten.

Hinweis: Die Aussage interpretieren wir so, dass der Verzicht auf die Kontaktdatenerfassung und auf FFP2-Masken (anstelle von empfohlenen medizinischen Masken oder Mund-Nasen-Bedeckungen) in allen nicht-öffentlichen Kantinen gilt, die für einen geordneten Betriebsablauf erforderlich sind, auch wenn sie nicht auch zwischen 24:00 (bzw. 01:00 Uhr) und 05:00 Uhr geöffnet haben.

Arbeitsschutz

Gemäß Abschnitt 4.2.2 Abs. 8 und 9 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist die Einhaltung der Abstandsregel in Kantinen durch eine entsprechende Anordnung oder Reduzierung der Anzahl der Tische und Sitzgelegenheiten sowie mit weiteren technischen Maßnahmen zu gewährleisten. Mögliche Maßnahmen sind zum Beispiel Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden oder das Aufstellen von Absperrbändern an Essensausgabe, Geschirrrückgabe und an der Kasse. Mögliche organisatorische Maßnahmen wären beispielsweise ein Begrenzen der Personenzahl oder eine Erweiterung der Kantinen- und Essensausgabezeiten, um Warteschlangen oder einweisendes Person zu vermeiden. Besteck und Geschirr sollten durch das Kantinenpersonal übergeben werden. Vor Eintritt und Nutzung der Kantine sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.

Information zur Impfstofflieferung in der KW 28 und zur Impfstoffbestellung für die KW 29

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 2. Juli 2021 die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt.

<u>Liefermenge für die Woche vom 12. Juli bis 16. Juli 2021 (KW 28)</u>

- Gesamtmenge von 407.724 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon stehen 152.586 Dosen für die Zweitimpfungen zur Verfügung.
- Jede/Jeder der 2.156 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestelle Menge im vollen Umfang. Bestellmenge für die Woche vom 19. Juli bis 23. Juli 2021 (KW 29)
- Betriebsärzt*innen erhalten ausschließlich Impfstoff von Biontech. Es gibt keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfung, abhängig von der bestellte Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt beliefert.

Bitte bestellen Sie nur die Impfstoffmengen, die Sie sicher verimpfen können. Grundsätzlich hat der bestellende Betriebsarzt dafür Sorge zu tragen, dass keine Lagerhaltung erfolgt. Verwurf von Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden.

Wir bitten alle bereits an das Digitale Impfquotenmonitoring angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzt*innen, die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen. Leider bleiben aktuell die Impfmeldungen weiterhin deutlich hinter den ausgelieferten Impfstoffmengen zurück.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 12. Juli 2021 bis 16. Juli 2021 (KW 28) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 19. Juli bis 23. Juli 2021 (KW 29) finden Sie hier zum Herunterladen:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissen-schaft/2021/Downloads/VI-170-21-AnI1-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-28.pdf https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissen-schaft/2021/Downloads/VI-170-21-AnI2-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-29.pdf

Aktuelle Regelungen zu Corona-Arbeitsschutz im Betrieb – Corona-Arbeitsschutzverordnung Die Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurde am 28. Juni 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Über folgenden Link können Sie die Verordnung im Internet aufrufen: https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?4

Anliegend erhalten Sie weiterhin die aktualisierten FAQs der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zur geänderten Corona-ArbSchV zu Ihrer Information: https://www.galabau-bay-ern.de/bda-faqs-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnungv71.pdfx?on-publix view=true&tm=637610769625874978

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn

1.9 Die Welt nach Corona

1.10 "Ausgangsbeschränkungen" und weitere Maßnahmen in Bayern - aktualisiert Bayerischer Ministerrat: Messen ab dem 1. August 2021 möglich

Vom 10. bis 12. Juli 2021 war in Bayern eine Pilotmesse unter Corona-Bedingungen durchgeführt worden. Hierfür war von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien ein entsprechendes Rahmenkonzept erstellt worden:

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Messen und Ausstellungen (11. Juni 2021)

Nach den Erfahrungen mit dieser Pilotmesse hat der Bayerische Ministerrat am 20. Juli 2021 beschlossen, Messen in Bayern bereits (früher als ursprünglich geplant) **ab dem 1. August 2021** zu ermöglichen.

Die Messeteilnahme ist nur nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete vorgesehen. Daneben sollen digitale Registrierungs- und Zutrittssysteme, optimale Belüftung, lückenlose Kontaktnachverfolgung, Flächenund Kapazitätsmanagement, Besucherlenkung und professionelle Testkonzepte zu einem sicheren Messebetrieb beitragen.

Die Detailregelungen sind noch nicht bekannt. Sobald die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) entsprechend angepasst wird, werden wir sie informieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vorgaben sich im Wesentlichen am Rahmenkonzept für die Pilotmesse orientieren werden.

Übersicht: Wirtschaftsrelevante Corona-Bestimmungen in Bayern

Die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) regelt, ob und unter welchen Bedingungen Geschäfte und Betriebe derzeit geöffnet sein dürfen.

Die vbw Ihnen eine Übersicht über wesentliche wirtschaftsrelevante Regelungen zur Verfügung, die aktuell gelten: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-

GS/Recht/2021/Downloads/bayme-vbm-vbw-Corona-Wirtschaftsrelevante-Regelungen-in-Bayern-15.07.2021.pdf

Bitte beachten Sie allerdings, dass sich die Rechtslage je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens auch kurzfristig ändern kann.

Weiterführende Informationen finden Sie auch in den FAQ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP).

Update: Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 15. Juli 2021 Der Bayerische Ministerrat hat am 13. Juli 2021 erneut über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat können Sie hier herunterladen: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210713-Ministerrat.pdf

Zur Umsetzung der Neuregelungen für Großveranstaltungen wurden Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht, die ab dem 15. Juli 2021 gelten. Zugleich wurde eine Begründung der Änderungen veröffentlicht.

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Änderungen bei Großveranstaltungen

Ab 15. Juli 2021 gelten folgende Änderungen der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen:

Für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter können die Veranstalter wahlweise abweichend von den bisherigen Vorgaben mehr Zuschauer zulassen, wenn eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten ist und dabei folgende Vorgaben beachtet werden:

- Zulässig sind maximal 35 % der Gesamtkapazität, höchstens 20.000 Zuschauer. Zwischen den Plätzen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Stehplätze werden nicht zugelassen.
- Die Nachverfolgung von Infektionsketten wird durch personalisierte Tickets gewährleistet.
- Die Zuschauer haben einen negativen Testnachweis vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind geimpfte und genesene Personen.
- Der Verkauf und Konsum von alkoholischen Getränken sind nicht zulässig. Erkennbar alkoholisierte Personen erhalten keinen Zutritt.
- Es besteht FFP2-Maskenpflicht. Unter freiem Himmel entfällt diese am Sitzplatz.

Für kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter mit mehr als 1.500 Besuchern gelten diese Anforderungen entsprechend.

Impfangebote

Bayern weitet im Kampf gegen die Corona-Pandemie seine Impfangebote massiv aus. Die Staatsregierung wird Corona-Impfungen weiter flexibilisieren und die Impfbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger weiter steigern. Besonders im Fokus steht dabei die Altersgruppe der 16- bis 30-Jährigen.

Künftig sollen Erstimpfungen in den Impfzentren auch ohne vorherige Registrierung und Termin möglich sein. Zudem soll die Wohnortbindung aufgehoben werden. Man kann sich also auch stadt-, landkreis- und bundeslandübergreifend impfen lassen. Darüber hinaus ist es künftig möglich, dass Erst- und Zweitimpfungen von niedergelassenen Ärzten und Impfzentren in Kombination vorgenommen werden.

Ergänzend sollen vor Ort Sonderimpfaktionen ausgeweitet werden. So sind Impfungen mit mobilen Teams zum Beispiel vor Geschäften, auf Märkten oder bei Sportveranstaltungen möglich. Die Impfzentren können auch "Familiensonntage" für Eltern und Kinder ab zwölf Jahren anbieten. Ergänzend können die Impfzentren Drive-in-Angebote einrichten.

Ziel ist es, den Impfstoff vor allem mit Hilfe mobiler Teams zu den Menschen zu bringen. Um die Bürgerinnen und Bürger in ihrer unmittelbaren Lebenswelt zu erreichen, setzt die Bayerische Staatsregierung auf starke Partner vor Ort. Dazu gehören der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), der Bayerische Jugendring, der Bayerische Landessportverband, die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), die Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkstag, der Bundesverband der Systemgastronomie und die Betreiber großer Einkaufszentren, die bei der Umsetzung neuer und unbürokratischer Impfangebote helfen werden.

Ergänzend bietet die Staatsregierung Impfaktionen für bestimmte Zielgruppen: Reihenimpfungen für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sind schon angelaufen, in Kürze werden Reihenimpfungen für Studierende folgen.

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 13. Juli 2021

Der Bayerische Ministerrat hat am 13. Juli 2021 erneut über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat können Sie hier einsehen:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210713-Ministerrat.pdf

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Änderungen bei Großveranstaltungen

Ab 15. Juli 2021 gelten folgende Änderungen der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen:

Für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter können die Veranstalter wahlweise abweichend von den bisherigen Vorgaben mehr Zuschauer zulassen, wenn eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten ist und dabei folgende Vorgaben beachtet werden:

- Zulässig sind maximal 35 % der Gesamtkapazität, höchstens 20.000 Zuschauer. Zwischen den Plätzen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Stehplätze werden nicht zugelassen.
- Die Nachverfolgung von Infektionsketten wird durch personalisierte Tickets gewährleistet.
- Die Zuschauer haben einen negativen Testnachweis vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind geimpfte und genesene Personen.
- Der Verkauf und Konsum von alkoholischen Getränken sind nicht zulässig. Erkennbar alkoholisierte Personen erhalten keinen Zutritt.

• Es besteht FFP2-Maskenpflicht. Unter freiem Himmel entfällt diese am Sitzplatz.

Für kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter mit mehr als 1.500 Besuchern gelten diese Anforderungen entsprechend.

Impfangebote

Bayern weitet im Kampf gegen die Corona-Pandemie seine Impfangebote massiv aus. Die Staatsregierung wird Corona-Impfungen weiter flexibilisieren und die Impfbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger weiter steigern. Besonders im Fokus steht dabei die Altersgruppe der 16- bis 30-Jährigen.

Künftig sollen Erstimpfungen in den Impfzentren auch ohne vorherige Registrierung und Termin möglich sein. Zudem soll die Wohnortbindung aufgehoben werden. Man kann sich also auch stadt-, landkreis- und bundeslandübergreifend impfen lassen. Darüber hinaus ist es künftig möglich, dass Erst- und Zweitimpfungen von niedergelassenen Ärzten und Impfzentren in Kombination vorgenommen werden.

Ergänzend sollen vor Ort Sonderimpfaktionen ausgeweitet werden. So sind Impfungen mit mobilen Teams zum Beispiel vor Geschäften, auf Märkten oder bei Sportveranstaltungen möglich. Die Impfzentren können auch "Familiensonntage" für Eltern und Kinder ab zwölf Jahren anbieten. Ergänzend können die Impfzentren Drive-in-Angebote einrichten.

Ziel ist es, den Impfstoff vor allem mit Hilfe mobiler Teams zu den Menschen zu bringen. Um die Bürgerinnen und Bürger in ihrer unmittelbaren Lebenswelt zu erreichen, setzt die Bayerische Staatsregierung auf starke Partner vor Ort. Dazu gehören der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), der Bayerische Jugendring, der Bayerische Landessportverband, die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), die Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkstag, der Bundesverband der Systemgastronomie und die Betreiber großer Einkaufszentren, die bei der Umsetzung neuer und unbürokratischer Impfangebote helfen werden.

Ergänzend bietet die Staatsregierung Impfaktionen für bestimmte Zielgruppen: Reihenimpfungen für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sind schon angelaufen, in Kürze werden Reihenimpfungen für Studierende folgen.

Maßnahmen zur Gewährleistung von Präsenzunterricht und Kitabetrieb

Mit der Unterstützung der Träger von Schulen und Kitas bei der Beschaffung mobiler Luftfilter und mit einer erweiterten Corona-Teststrategie an Schulen für das kommende Schuljahr hat die Bayerische Staatsregierung am 6. Juli 2021 wichtige Maßnahmen zur Gewährleistung von Präsenzunterricht und Kitabetrieb beschlossen.

Unterstützung der Träger von Schulen und Kitas bei der Beschaffung mobiler Luftfilter

Für die Klassenzimmer aller Schulen sowie für die Gruppen- und Funktionsräume aller Kitas, Großtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten können mobile Luftreinigungsgeräte angeschafft werden. Hierfür stellt die Staatsregierung insgesamt über 190 Millionen Euro zur Verfügung. Mit der Förderung des Freistaates können die Einrichtungsträger so über 100.000 Räume ausrüsten. Bereits am 01. Oktober 2020 hatte die Bayerische Staatsregierung beschlossen, mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Millionen Euro die Träger bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen finanziell zu unterstützen. Die Mittel wurden bereits nahezu vollständig verausgabt.

Erweiterung der Corona-Teststrategie an Schulen für das kommende Schuljahr

Testungen von Schüler*innen sind einer der zentralen Pfeiler der Pandemiebekämpfung, um frühzeitig Infektionen zu erkennen und einen regulären Schulbetrieb zu ermöglichen. Dies gilt besonders für den Bereich der Grundschulen. Im neuen Schuljahr will die Staatsregierung daher in Grundschulen verstärkt auch auf PCR-Pool-Testungen setzen. Der Freistaat wird zeitnah die notwendigen Labor- und Logistikkapazitäten schaffen, die Schulen rechtzeitig informieren und bei Bedarf Schulungen für den Umgang mit PCR-Pool-Tests anbieten.

Leitlinien der Länder für Großveranstaltungen

Im Umlaufverfahren haben sich die Chefs der Staatskanzleien der Länder am 6. Juli 2021 auf Leitlinien für die Durchführung von Großveranstaltungen unter Corona-Bedingungen geeinigt. Den Beschluss können Sie hier einsehen: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/2021.07.06_Umlaufbeschluss-Gro%C3%9Fveranstaltungen.pdf

Die Leitlinien sind noch nicht verbindlich, sondern müssen erst durch die einzelnen Länder umgesetzt werden. Diese sind dabei auch nicht an die Vorgaben des Beschlusses gebunden.

Bayern hat bereits in einer Protokollnotiz, die an den Beschluss angefügt ist, erklärt, dass in einigen Bereichen strengere Regelungen gelten sollen. Sobald die Regelungen in Bayern umgesetzt werden, werden wir Sie entsprechend informieren.

Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 1. Juli 2021

Am 29. Juni 2021 hat der Bayerische Ministerrat erneut über die Corona-Maßnahmen beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat stellen wir Ihnen hier zur Verfügung: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zuga-engliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210629-Ministerrat.pdf

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Die geltende 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) wird bis einschließlich 28. Juli 2021 verlängert. Ab dem 1. Juli 2021 gelten folgende Änderungen:

- Unter freiem Himmel werden bei Sport- und Kulturveranstaltungen bis zu 1.500 Zuschauer zugelassen. Davon dürfen höchstens 200 als Stehplätze mit Mindestabstand vergeben werden, die übrigen nur als feste Sitzplätze. Indoor gilt hier wie bisher eine Zulassung abhängig von der Raumkapazität, höchstens aber 1.000 Personen. Tagungen und Kongresse werden analog behandelt.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 25 entfällt an den weiterführenden Schulen die Maske am Platz für Schüler und Lehrkräfte, die mindestens zweimal, empfohlen drei Mal wöchentlich einen negativen Testnachweis erbringen. In der Grundschulstufe verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.
- Gastronomische Angebote dürfen künftig bis 1:00 Uhr (bisher 24:00 Uhr) zur Verfügung gestellt werden.
- Überregionale Märkte sollen mit entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepten zugelassen werden.
- Aufgrund des Bundesrechts entfällt zum 01. Juli 2021 die Bundesnotbremse (§ 28b IfSG). Damit gibt es keine bundesrechtliche Regelung mehr für Gebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100. Sollten einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte künftig wieder eine 7-Tage-Inzidenz über 100 aufweisen, gelten auch dort künftig die bayerischen Regelungen, die für den Inzidenzbereich zwischen 50 und 100 Anwendung finden (z. B. Kontaktbeschränkung auf den eigenen und zwei weitere Hausstände, Veranstaltungen max. 25 Personen indoor und 50 Personen outdoor, Testnachweiserfordernisse in Gastronomie, Beherbergungswesen, Sport und Kultur). Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat in diesem Fall zusätzliche geeignete Infektionsschutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung zu erlassen.

Zur Umsetzung der Neuregelungen wurden am 30. Juni 2021 Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht. Dazu wurde begleitend eine Begründung veröffentlicht.

1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten - aktualisiert

USA: Einreise deutscher Geschäftsleute

Die US-Regierung hat im Zuge der Corona-Pandemie mehrere Reisebeschränkungen und erweiterte Screening-Verfahren eingeführt, die am 13. März 2020 in Kraft traten. Nach wie vor dürfen Ausländer, die innerhalb von 14 Tagen vor ihrem Einreiseversuch in die USA in den folgenden Ländern waren, nicht mehr einreisen:

- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (ausgenommen Überseegebiete außerhalb Europas)
- Republik Irland
- 26 Länder des Schengen-Raums, also auch Deutschland
- Islamische Republik Iran
- Volksrepublik China ohne die Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macau

Diese Regeln gelten sowohl für Privat- als auch für Geschäftsreisen sowie für Reisen zur Erledigung wirtschaftlicher Tätigkeiten wie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Grundsätzlich ausgenommen sind nur US-Bürger, bestimmte Familienmitglieder von US-Bürgern und Green-Card-Inhaber.

Ausnahmen der Einreisebeschränkungen durch National Interest Exception (NIE)

Eine vollständige Aufhebung der Einreisebeschränkungen ist aktuell nicht in Sicht. Am 2. März 2021 veröffentlichte das Department of State (DOS) eine neue Bestimmung, die die bisherigen Ausnahmen von den 14-tägigen Reisebeschränkungen für das Vereinigte Königreich, Irland und die Schengen-Zone durch das

Gewähren einer National Interest Exception (NIE) stark reduziert. Die einzigen noch verbleibenden Ausnahmen für Geschäftsreisen, die eine Einreise in die USA ermöglichen, gelten für Personen, die zu humanitären Zwecken, im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, der nationalen Sicherheit oder zur "lebenswichtigen Unterstützung" eines kritischen Infrastruktursektors einreisen wollen. Gemäß der Liste des Department of Homeland Security sind ausgewiesene kritische Infrastruktursektoren:

- Chemie
- Gewerbeimmobilien
- Kommunikation
- · Kritischer Fertigungssektor
- Staudämme
- Verteidigungsindustrie
- Notfalldienste
- Energie
- Finanzdienstleistung
- · Lebensmittel- und Landwirtschaft
- Regierungseinrichtungen
- Gesundheitswesen
- Informationstechnologie
- Nukleare Reaktoren, Materialien und Abfall
- Transportsysteme
- Wasser- und Abwassersysteme

Außerdem muss die Reise in direktem Zusammenhang mit der Unterstützung der Infrastruktur stehen. Beantragung der National Interest Exception

Reisende, die über ein gültiges Visum verfügen, eine ESTA-Genehmigung haben oder die ein Visum oder ein ESTA beantragen möchten und glauben, dass sie möglicherweise für eine NIE in Frage kommen, sollten sich vor ihrer Reise mit der US-Botschaft oder dem örtlichen US-Konsulat in Verbindung setzen. Wenn eine NIE genehmigt wird, können sie je nach Fall mit einem gültigen Visum oder einer ESTA-Genehmigung reisen.

Die Bewerbung für eine NIE erfolgt via E-Mail bei der US-Botschaft oder dem US-Konsulat, bei der oder dem auch das Visa beantragt wurde (Frankfurt: frankfurtvisainquiries@state.gov; München: ConsMunich@state.gov). Sie kann auch gleichzeitig mit dem Visumsantrag eingereicht werden. Notwendige Dokumente für die Bewerbung sind:

- Kopie des Visums oder des ESTA
- Brief des Unternehmens mit einer Beschreibung der Position des oder der Reisenden innerhalb des Unternehmens und des Grunds der Reise
- Brief eines US-Unternehmens (beispielsweise der amerikanischen Tochtergesellschaft) die den Mehrwert der Reise für das US-Unternehmen darlegt
- Kopie des Passes des oder der Reisenden

Die Bewerbung für eine NIE sollte vor Buchen eines Fluges und 14 Tage vor dem geplanten Abflug in die USA erfolgen, da die Bearbeitungszeit zwischen fünf bis acht Arbeitstagen beträgt.

Update: Die Gültigkeitsdauer der National Interest Exception wurde verlängert

Das US-Außenministerium (DoS) gab am 08. Juli 2021 bekannt, dass die Gültigkeitsdauer der NIE verlängert wurde. Bestehende NIEs und neu ausgestellte NIEs gelten nun für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Genehmigung und berechtigen auch zu mehrfachen Einreisen in die USA zu dem in der genehmigten NIE angegebenen Reisezweck. Zuvor waren NIEs für eine einmalige Einreise in die USA und nur 30 Tage ab Ausstellung gültig. Das US-Außenministerium führte diese Richtlinie rückwirkend ein und wendet sie auf alle NIEs an, die innerhalb der letzten 12 Monate ausgestellt wurden.

1.11.1 Ein- und Ausreisebestimmungen diverser Staaten

Update: Übersicht über die Corona-bedingten Einreisebestimmungen

Seit dem 13. Mai 2021 gilt die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)_. Die CoronaEinreiseV bündelt die Regelungen zur Einreise-Quarantäne, zur Nachweispflicht (Negativtest, Impfnachweis, Genesenennachweis) und zur Anmeldepflicht.

Eine Übersicht über die aktuell geltenden Bestimmungen finden Sie hier: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/bayme-vbm-vbw-Corona-Einreisebedingungen-12.07.2021.pdf

Maßgebliche Gebietseinstufungen

Maßgeblich sind die Einstufungen als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet und Virusvarianten-Gebiet auf der Homepage des RKI.

Anmeldepflicht

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich im Vorfeld über das Portal www.einreiseanmeldung.de anmelden. Informationen zu den Ausnahmen erläutern wir weiter unten.

Quarantänepflicht

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss grundsätzlich für zehn Tage in häusliche Quarantäne.

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne durch negativen Test, Impfnachweis oder Genesenennachweis Nach dem Aufenthalt in einem **einfachen Risikogebiet** kann die Quarantäne jederzeit durch Vorlage eines negativen Tests, eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises beendet werden. Eine fünftägige Wartefrist bis zur Durchführung des Tests gibt es nach Aufenthalten bei einfachen Risikogebieten also nicht mehr.

Nach Aufenthalt in einem **Hochinzidenzgebiet** kann der Test zur Quarantäne Befreiung erst nach fünf Tagen durchgeführt werden. Der Impfnachweis oder Genesenenachweis kann jedoch auch hier schon früher vorgelegt werden.

Sonderregelungen für Virusvarianten-Gebiete

Nach Aufenthalten in Virusvarianten-Gebieten beträgt die Quarantänedauer 14 Tage. Sie kann weder durch einen negativen Test, noch durch einen Impfnachweis, noch durch einen Genesenennachweis vorzeitig beendet werden.

<u>Ausnahmen</u>

Ausnahmen von der Anmeldepflicht und der Quarantänepflicht (ohne negativen Test)

Von der Anmeldepflicht und der Quarantänepflicht sind auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses unter anderem Personen befreit, die

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte als Transportpersonal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, (das gilt nicht bei Aufenthalten von mehr als 72 Stunden, wenn sich die Betroffenen innerhalb der letzten zehn Tage in einem Virusvarianten Gebiet aufgehalten haben)
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen
- Grenzpendler oder Grenzgänger sind, (das gilt nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betriebliche Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist)

Grenzpendler ist eine Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die einen Grenzpendler zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

Grenzgänger ist eine Person, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die einen Grenzgänger zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht (mit negativem Test)

Nur von der Quarantänepflicht (aber nicht von der Anmeldepflicht) sind unter anderem Personen mit einem negativen Testnachweis befreit,

- deren T\u00e4tigkeit unabdingbar ist f\u00fcr die Aufrechterhaltung der Funktionsf\u00e4higkeit des Gesundheitswesens, insbesondere \u00e4rzte, Pflegekr\u00e4fte, unterst\u00fctzendes medizinisches Personal und Betreuungspersonal,
- die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind, das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist, und der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert.

Diese Ausnahmen gelten aber nicht nach Auftenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet.

Nachweispflicht

Nachweis bei Einreise

Über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis müssen Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen verfügen:

- wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben,
- egal von wo sie einreisen, wenn sie unter Inanspruchnahme eines Beförderers in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg einreisen.

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einer zum Zeitpunkt der Einreise als **Virusvarianten-Gebiet** eingestuftem Region aufgehalten haben müssen zwingend einen Testnachweis vorlegen. Ein Impfnachweis oder Genesenennachweis reicht nicht aus.

Grenzgänger und **Grenzpendler** müssen den Nachweis mindestens zweimal pro Woche vornehmen, also auch, wenn sie nur einmal die Woche die Grenze überschreiten.

Bei **Hochinzidenzgebieten** muss **Transportpersonal** den Nachweis nur vorlegen, wenn der Aufenthalt 72 Stunden überschreitet.

Nachweis nach Einreise

Alle anderen Personen müssen den Nachweis spätestens 48 Stunden nach Einreise vorlegen können. Diese Pflicht gilt nicht für Personen, die ohne Nachweis von der Anmelde- und Quarantänepflicht befreit sind (siehe oben).

Definition der Nachweise

Hinweis: Alle Ausnahmen und Nachweise gelten nur für Personen, die aktuell keine Corona-Symptome zeigen.

Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung

- in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1
 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt
 vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates
 befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde, und
- durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und maximal 48 Stunden oder bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet maximal 24 Stunden zurückliegt; sofern die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 72 Stunden zurückliegen.

Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels

Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen erfolgt ist und

- entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder
- bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

1.11.2 Deutsche Einreisebeschränkungen - aktualisiert

Update: Anpassung der Coronavirus-Einreiseverordnung ab dem 28. Juli 2021

Seit dem 13. Mai 2021 gilt die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) . Sie bündelt die Regelungen zur Einreise-Quarantäne, zur Nachweispflicht (Negativtest, Impfnachweis, Genesenennachweis) und zur Anmeldepflicht.

Eine Übersicht über die aktuell geltenden Bestimmungen finden Sie unten im Download-Bereich. Sie gibt die aktuell bis einschließlich 27. Juli 2021 geltenden Regelungen wieder.

Neuregelungen ab dem 28. Juli 2021

Ab dem 28. Juli 2021 gelten Neuregelungen, die sich aus der Zweiten Änderungsverordnung ergeben:

- Wird ein Virusvarianten-Gebiet zum Hochinzidenzgebiet herabgestuft, während sich Personen, die aus diesem Gebiet eingereist sind, noch in Quarantäne befinden, kann die Quarantäne nach den Regelungen für Hochinzidenzgebiete beendet werden.
- Vollständig geimpfte Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen, fallen nicht unter die Quarantänepflicht, wenn der Impfstoff gegen die relevante Variante wirksam ist. Dies wird jeweils vom RKI bekanntgegeben.
- Wird die Einstufung eines Gebietes als Risikogebiet ganz aufgehoben, während sich Personen, die aus diesem Gebiet eingereist sind, noch in Quarantäne befinden, endet damit die Quarantäne.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen "Virusvarianten-Gebiete", "Hochinzidenzgebiete", "einfache Risikogebiete" sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten, sind wirksam ab Sonntag, 25. Juli 2021, um 00:00 Uhr.

HINWEIS: Die neu ausgewiesenen "Hochinzidenzgebiete" – Niederlande und Spanien – sind wirksam ab Dienstag, 27. Juli 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Georgien gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Die Niederlande (inkl. der autonomen Länder und der karibischen Teile des Königreichs der Niederlande) gelten nun als Hochinzidenzgebiet.
- Spanien (inkl. der Balearen und Kanaren) gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Hinweis: Die Einstufung von den Niederlanden und Spanien als "Hochinzidenzgebiete" ist wirksam ab Dienstag, 27. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue einfache Risikogebiete

- Dänemark (mit Ausnahme von Grönland) gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Frankreich die Regionen Korsika, Okzitanien, Provence-Alpes-Côte d'Azur und das Übersee-Département Martinique gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Irland gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Malta gilt nun als einfaches Risikogebiet.

• Monaco gilt nun als einfaches Risikogebiet.

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

• keine Änderungen

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAnz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den Seiten des RKI.

Ausarbeitung der BDA zur Urlaubsrückkehr und CoronaEinreiseV

Aufgrund der zunehmenden touristischen Reisetätigkeit hat die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) ihre Ausarbeitung zu arbeitsrechtlichen Fragen im Umgang mit Urlaubsrückkehrern bzw. der neuen Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) überarbeitet und aktualisiert. Diese überarbeitete und aktualisierte Fassung finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/bda-aktualisierung-urlaubsrueckkehr-in-zeiten-von-corona.pdfx?on-publix_view=true&tm=637624762588885285

Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) unterscheidet nach aktuellem Stand zwischen Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten. Zudem werden Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen im Kontext mit der Einreise geregelt. Die Regelungen zur Quarantäne bei Reiserückkehr nach der CoronaEinreiseV sollen aktuell bis 28. Juli 2021 gelten.

Update: Übersicht über die Corona-bedingten Einreisebestimmungen

Seit dem 13. Mai 2021 gilt die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) . Sie bündelt die Regelungen zur Einreise-Quarantäne, zur Nachweispflicht (Negativtest, Impfnachweis, Genesenennachweis) und zur Anmeldepflicht.

Eine Übersicht über die aktuell geltenden Bestimmungen finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/bayme-vbm-vbw-corona-einreisebedingungen-16.07.2021.pdfx?on-publix_view=true&tm=637623896874289902

Die aktuelle Fassung mit Stand 16. Juli 2021 enthält eine Klarstellung zur Quarantänebefreiung durch ein negatives Testergebnis bei Einreisen aus einfachen Risikogebieten. Die Bestimmungen selbst haben sich nicht geändert.

Maßgebliche Gebietseinstufungen

Maßgeblich sind die Einstufungen als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet und Virusvarianten-Gebiet auf der Homepage des RKI.

Anmeldepflicht

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich im Vorfeld über das Portal www.einreiseanmeldung.de anmelden. Informationen zu den Ausnahmen erläutern wir weiter unten.

Quarantänepflicht

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss grundsätzlich für zehn Tage in häusliche Quarantäne.

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne durch negativen Test, Impfnachweis oder Genesenennachweis Nach dem Aufenthalt in einem **einfachen Risikogebiet** kann die Quarantäne jederzeit durch Vorlage eines negativen Tests, eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises beendet werden. Eine fünftägige Wartefrist bis zur Durchführung des Tests gibt es nach Aufenthalten in einfachen Risikogebieten also nicht mehr.

Nach Aufenthalt in einem **Hochinzidenzgebiet** kann der Test zur Quarantänebefreiung erst nach fünf Tagen durchgeführt werden. Impfnachweis oder Genesenenachweis können jedoch auch hier schon früher vorgelegt werden.

Sonderregelungen für Virusvarianten-Gebiete

Nach Aufenthalten in Virusvarianten-Gebieten beträgt die Quarantänedauer 14 Tage. Sie kann weder durch einen negativen Test, noch durch einen Impfnachweis, noch durch einen Genesenennachweis vorzeitig beendet werden.

Ausnahmen

Ausnahmen von der Anmeldepflicht und der Quarantänepflicht (ohne negativen Test)

Von der Anmeldepflicht und der Quarantänepflicht sind auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses unter anderem Personen befreit, die

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte als Transportpersonal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, (das gilt nicht bei Aufenthalten von mehr als 72 Stunden, wenn sich die Betroffenen innerhalb der letzten zehn Tage in einem Virusvarianten Gebiet aufgehalten haben)
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen
- Grenzpendler oder Grenzgänger sind, (das gilt nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betriebliche Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist)

Grenzpendler ist eine Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die einen Grenzpendler zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

Grenzgänger ist eine Person, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die einen Grenzgänger zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht (mit negativem Test)

Nur von der Quarantänepflicht (aber nicht von der Anmeldepflicht) sind unter anderem Personen mit einem negativen Testnachweis befreit,

- deren T\u00e4tigkeit unabdingbar ist f\u00fcr die Aufrechterhaltung der Funktionsf\u00e4higkeit des Gesundheitswesens, insbesondere \u00e4rzte, Pflegekr\u00e4fte, unterst\u00fctzendes medizinisches Personal und Betreuungspersonal,
- die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.
- die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind, das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist, und der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert.

Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht nach Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet.

Nachweispflicht

Nachweis bei Einreise

Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, müssen bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen:

- wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben,
- wenn sie unter Inanspruchnahme eines Beförderers in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg einreisen, egal von wo sie einreisen.

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einer zum Zeitpunkt der Einreise als **Virusvarianten-Gebiet** eingestuften Region aufgehalten haben müssen zwingend einen Testnachweis vorlegen. Ein Impfnachweis oder Genesenennachweis reicht nicht aus.

Grenzgänger und **Grenzpendler** müssen den Test mindestens zweimal pro Woche vornehmen, also auch, wenn sie nur einmal die Woche die Grenze überschreiten.

Bei **Hochinzidenzgebieten** muss **Transportpersonal** den Nachweis nur vorlegen, wenn der Aufenthalt 72 Stunden überschreitet.

Nachweis nach Einreise

Alle anderen Personen müssen den Nachweis spätestens 48 Stunden nach Einreise vorlegen können. Diese Pflicht gilt nicht für Personen, die ohne Nachweis von der Anmelde- und Quarantänepflicht befreit sind (siehe oben).

Definition der Nachweise

Hinweis: Alle Ausnahmen und Nachweise gelten nur für Personen, die aktuell keine Corona-Symptome zeigen.

Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung

- in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1
 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt
 vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates
 befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde, und
- durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und maximal 48 Stunden oder bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet maximal 24 Stunden zurückliegt; sofern die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 72 Stunden zurückliegen.

Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen erfolgt ist und

- entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder
- bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen "Hochinzidenzgebiete", "einfachen Risikogebiete" sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten sind wirksam ab Sonntag, 18. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Indonesien gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Kuba gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Libyen gilt nun als Hochinzidenzgebiet.

Neue einfache Risikogebiete

- Dänemark die Regionen Hovedstaden und die Färöer gelten nun als einfache Risikogebiete.
- · Griechenland gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Die Malediven gelten nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- · Myanmar gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Die Niederlande die gesamte Niederlande (inkl. Sint Maarten) mit Ausnahme der überseeischen Teile des Königreichs der Niederlande Bonaire, Sint Eustatius, Saba, Aruba und Curacao – gelten nun als einfaches Risikogebiet.
- Sri Lanka gilt nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- Thailand gilt nun als einfaches Risikogebiet.

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Die Komoren gelten nicht mehr als Risikogebiet.
- · Norwegen gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Schweden gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAnz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den Seiten des RKI.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen "Hochinzidenzgebiete", "einfachen Risikogebiete" sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten sind wirksam ab Sonntag, 11. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Fidschi gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Zypern gilt nun als Hochinzidenzgebiet.

Neue einfache Risikogebiete

- Bahrain gilt nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- Irland die Regionen Mid-West und Midland gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Spanien inkl. der Balearen und Kanaren gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Trinidad und Tobago gilt nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

- · Saudi-Arabien gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Schweden die Provinz Kronoberg gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAnz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den Seiten des RKI.

Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen "Hochinzidenzgebiete" sind wirksam ab Mittwoch, 7. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Indien gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Nepal gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Die Russische Föderation gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Portugal gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAnz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den Seiten des RKI.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Neue Virusvarianten-Gebiete

Keine neuen Virusvarianten-Gebiete seit der letzten Änderung.

• Die neu Ausweisung von einfachen Risikogebieten und Gebieten, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten, ist wirksam ab *Sonntag 04. Juli 2021*, 00:00 Uhr.

Neue einfache Risikogebiete

- Norwegen die Provinzen Agder und Rogaland gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Spanien die autonomen Regionen Katalonien und Kantabrien gelten nun als einfache Risikogebiete.
- · Zypern gilt nun als einfaches Risikogebiet.

Keine Risikogebiete mehr

• Frankreich – das französische Überseegebiet Guadeloupe gilt nicht mehr als Risikogebiet.

- · Katar gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Kroatien die Gespanschaft Medimurje gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Niederlande das überseeische Gebiet des Königreichs der Niederlande Aruba gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAnz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den Seiten des RKI.

- 1.11.3 Bayerisches Beherbergungsverbot
- 1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen
- 1.13 Floristik, Gärtnerei und Gartencenter
- 1.14 Warnung vor Cyberkriminalität
- 1.15 FAQ Prävention Antworten auf häufige Fragen zu Coronavirus und Prävention aktualisiert
- 1.16 Hygienemasken und sonstige Schutzkleidung

1.17 Verkehrsrecht und Corona

Aussetzung von LKW-Fahrverboten

Um die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren an sieben Tagen der Woche aufrecht zu erhalten, hat das bayerische Innenministerium den Führern von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t im Einsatz für die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern, eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und vom Fahrverbot der Ferienreiseverordnung in Bayern erteilt. Dies gilt auch für Leerfahrten.

Die Allgemeinverfügung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 30. September 2021. Die Verfügung können Sie unter folgendem Link einsehen: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/210630-Aussetzung-LKW-Fahrverbote-baymbl-2021-462.pdf

Die Ausnahmeregelung wird damit begründet, dass das Interesse der Allgemeinheit an der durchgehenden Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren und der Verfügbarkeit der Corona-Impfstoffe vor Ort aufgrund der derzeitigen besonderen Lage den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe und des Ferienreiseverkehrs überwiegt.

- 1.18 Corona-Warn-APP
- 1.19 Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen

2. Bautätigkeit Außenanlagen

2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau

- 2.2 Handlungsanweisung zur Erbringung der Werkleistungen
- 2.3 Kundeninformationsblatt K 12 Verhaltenscodex Corona-Krise Empfehlungen für die Baustelle
- 2.4 Hinweis des Bundes und des Freistaates Bayern zum Betrieb laufender Baustellen

2.5 Neuer Bundeserlass zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

BMI: Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Ende Mai seinen Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe bekannt gemacht.

In seinem Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen, legt das Bundesbauministerium für den Bundeshochbau Regelungen für neue Vergabeverfahren, laufende Vergabeverfahren sowie bestehende Verträge fest. Hierbei wird auf die Stoffpreisgleitklausel im Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes Bezug genommen.

In seinem Erlass nimmt das Ministerium Bezug auf Lieferengpässe und drastisch steigende Preise für verschiedene Baustoffe. Dazu gehören zum Beispiel Holz, Kunststoffe und Stahl. Um auf die volatile Preisentwicklung zu reagieren, verweist das Ministerium auf die Stoffpreisgleitklausel im Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB). Es weist darauf hin, dass diese Klausel, die bislang insbesondere bei schwankenden Stahlpreisen zum Einsatz gekommen ist, auch für andere Stoffe verwendet werden kann, soweit im Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamtes hierzu Indizes veröffentlicht werden.

Neue Vergabeverfahren

Mit Blick auf neue Vergabeverfahren werden die Vergabestellen angewiesen, vor Einleitung des Vergabeverfahrens entsprechend der Richtlinie zu Formblatt 225 VHB zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel vorliegen. Insbesondere bei Sprüngen von mehreren Indexpunkten pro Monat sollen Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden. Das Formblatt 225 ist in diesen Fällen den Vergabeunterlagen nebst Hinweisblatt (Link s. u.) beizufügen.

Weiter werden die Vergabestellen angewiesen, soweit die Terminsituation der Baumaßnahme es zulässt, Vertragsfristen der aktuellen Situation anzupassen und Vertragsstrafen nur im Ausnahmefall zu vereinbaren.

Laufende Vergabeverfahren

Ist bei laufenden Vergabeverfahren die (Er)Öffnung der Angebote noch nicht erfolgt, können Stoffpreisgleitklauseln nachträglich einbezogen und/oder Ausführungsfristen an die aktuelle Situation angepasst werden. Die Angebotsfrist ist gegebenenfalls zu verlängern.

Bieteranfragen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sind von den Vergabestellen zu prüfen und soweit mit den Vorgaben vereinbar, zu genehmigen. Ablehnende Entscheidungen sind im Vergabevermerk zu begründen. Bietern in laufenden Vergabeverfahren, in denen die Angebote noch nicht geöffnet sind, ist daher mit Blick auf steigende Baustoffpreise zu empfehlen, bei der Vergabestelle um Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel zu bitten.

Ist die Angebots(er)öffnung bereits erfolgt, müssen die Vergabestellen prüfen, ob eine Rückversetzung in den Stand vor Angebotsabgabe infrage kommt, um Stoffpreisgleitklauseln einzubeziehen und/oder Ausführungsfristen zu verlängern. Dies kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn einzelne Baustoffe einen entscheidenden Einfluss auf die Durchführung der Baumaßnahme haben.

Bestehende Verträge

Das Bauministerium weist im Grundsatz darauf hin, dass bestehende Verträge einzuhalten sind. Eine Anpassung bestehender Verträge kommt nach § 58 Bundeshaushaltsordnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Weiter weist das Ministerium darauf hin, dass wenn es dem Bauunternehmer selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise nicht möglich ist, die Baustoffe zu beschaffen (tatsächliche Unmöglichkeit) höherer Gewalt im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1c VOB/B infrage kommt, wodurch sich die Vertragsfristen verlängern.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Erlass und dem entsprechenden Hinweisblatt zum Formblatt 225:

https://www.galabau-bayern.de/2021-05-21-bwi7-70437-9-3-materialengpaesse-m-anlagen1.pdfx?on-publix view=true&tm=637617698595807755

https://www.galabau-bayern.de/hinweisblatt-zu-formblatt-225.pdfx?on-publix_view=true&tm=637617699209235256

2.6 Bayern: Auftragsvergaben während der COVID19-Pandemie

3. Aus- und Weiterbildung

3.1 Berufsschulen, Meisterschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA)

3.1.1 Berufsschulen

Berufsschule Höchstädt

Unterrichtregelung ab 5. Juli 2021 und notwendige Corona-Testungen

Unter folgendem Link finden Sie das Schreiben der Berufsschule Höchstädt zu den Unterrichtsregelung ab 5. Juli 2021 und notwendige Corona-Testungen: https://www.galabau-bayern.de/21f-unterrichtsregelg-ab05-07-betriebe-gala-bsc.pdfx?onpublix view=true&tm=637610770314924394

Berufsschule München

Die Berufsschule München unterrichtet aufgrund der niedrigen Inzidenzwerte derzeit im regulären Unterricht nach den gültigen Block-/Stundenplänen. Für das kommende Schuljahr plant die Berufsschule München mit Regelunterricht, die Blockpläne 2021/22 stehen auf der Homepage www.bs-gfv.musin.de zum Download bereit.

- 3.1.2 Meisterschulen
- 3.1.3 Überbetriebliche Ausbildung und Weiterbildung
- 3.1.3.1 Landmaschinenschule Triesdorf
- 3.1.3.2 DEULA Bayern
- 3.1.3.3 Fahrschule und Akademie Landschaftsbau Weihenstephan (alw)
- 3.2 Prüfungen
- 3.2.1 Information zur Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Frühjahr
- 2020 im Dienstgebiet das Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost (AELF Landshut)
- 3.2.2 Informationen zu den Meisterprüfungen
- 3.2.3 Informationen zu Abschlussprüfungen
- 3.3 Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona
- 3.4 Fortzahlung MeisterBafög überholt durch Punkt 3.1.2
- 3.5 Ausbildung ab September
- 3.6 Ausbildung und Corona
- 3.7 Überbrückungshilfe für Studierende
- 3.8 Ausbildungsprämien nach dem Programm "Ausbildungsplätze sichern"

4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? - s. Ziffer 5.13

4.2 Kurzarbeitergeld - aktualisiert

- 4.2.1 Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)
- 4.2.2 Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

4.2.3 Corona-KUG - aktualisiert

Update: FAQ - Häufige Fragen zu Corona-Virus und Kurzarbeit

Die FAQ-Liste der vbw gibt Antworten auf die häufigsten Fragen, die uns zum Thema Kurzarbeit in der Corona-Krise gestellt werden. Die Liste wird permanent fortgeschrieben.

Die jüngste Fassung beinhaltet speziell auch die verlängerten Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie: https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-21.-juli-2021-10-uhr.pdfx?on-publix_view=true&tm=637628932572249395

Neues Rundschreiben: Versäumen der Antragsfrist, freiwillige Rückzahlung und Rückforderung von Kurzarbeitergeld

Das aktuelle Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 20. Juli 2021 zur Rechtsnatur des Kurzarbeitergeldes (KuG) bei Versäumen der Antragsfrist finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/21-07-20-gkv-s-kug-rs-2021-518.pdfx?onpublix_view=true&tm=637628933208489949

Das Rundschreiben behandelt neben den beitragsrechtlichen Auswirkungen des Versäumens der KuG-Antragsfrist auch zwei weitere Fallkonstellationen (freiwillige Rückzahlung und Rückforderung von KuG), die in der Praxis häufiger auftreten.

Kurzarbeitergeld – Zeitarbeitskräfte zählen beim 10-Prozent-Quorum mit

Wir möchten darauf hinweisen, dass Entleiher, die in einem Monat mit Kurzarbeitergeldbezug Leiharbeitskräfte im Betrieb oder in der Betriebsabteilung einsetzen, diese Mitarbeiter in der monatlichen Abrechnung des Kurzarbeitergeldes (KuG) mit angegeben werden müssen.

Das 10-Prozent-Quorum

In den Fällen, in denen in einem Abrechnungsmonat mehrere Leiharbeitskräfte – wenn auch nur kurzfristig – beschäftigt werden, andere Teile des Betriebs oder der Betriebsabteilung sich allerdings noch in Kurzarbeit befinden, kann dies dazu führen, dass die rechnerische Bechäftigungszahl des Betriebes beziehungsweise der Betriebsabteilung (kurzfristig) stark steigt und somit das Mindesterfordernis für das Kurzarbeitergeld nicht (mehr) vorliegt.

Denn dafür müssen mindestens 10 Prozent der im Betrieb oder in der Betriebsabteilung Beschäftigten in Kurzarbeit sein. Wird das Quorum von 10 Prozent nicht erreicht, führt dies dazu, dass kein Kurzarbeitergeld beantragt beziehungsweise ausgezahlt werden kann. Sollten bei der Abrechnung die Leiharbeitnehmer nicht angegeben worden sein, kann diese fehlerhafte Aufstellung der Beschäftigtenzahl bei einer Zwischenund/oder Abschlussprüfung dazu führen, dass das Kurzarbeitergeld zurückgefordert werden kann. Betriebe sollten diese Konsequenzen dringed berücksichtigen.

Werkvertragler

Mitarbeiter, die im Rahmen eines Werkvertrags im Betrieb oder der Betriebsabteilung tätig sind, sind in der Regel keine Beschäftigten des Betriebs oder der Betriebsabteilung im Sinn des 10-Prozent-Quorums. Etwas anderes gilt nur, wenn Werkvertragler Arbeitsplätze des Betriebs oder der Betriebsabteilung dauerhaft und somit über einen längeren Zeitraum hinweg immer durch Werkvertragler besetzt werden.

(Neu)Einstellung Leiharbeitskräfte während Kurzarbeit

Sollten während Kurzarbeit neue Leiharbeitskräfte eingestellt werden, empfiehlt sich die kurze Rücksprache mit Ihrer zuständigen Arbeitsagentur. Zwar handelt es sich hierbei um keine Neueinstellung, die durch die Arbeitsagentur "bewilligt" werden muss, dennoch lohnt sich ein kurzer Hinweis an die zuständige Arbeitagentur, weshalb die Leitarbeitskräfte eingestellt werden mussten. Denn spätestens bei der Abschlussprüfung muss dargelegt werden, dass der Arbeitsausfall unvermeidbar war, trotz Einstellung der Leiharbeitskräften.

Update: Merkblatt – Kurzarbeit in Unternehmen

Der hauptsächliche Zweck der Kurzarbeit ist die vorübergehende wirtschaftliche Entlastung des Betriebs durch Personalkostensenkung bei gleichzeitigem Erhalt der Arbeitsplätze. Die Entgelteinbußen der Arbeitnehmer werden zu einem großen Teil durch das staatliche Kurzarbeitergeld kompensiert.

Kurzarbeitergeld kann ab einer Betriebsgröße von einem beschäftigten Arbeitnehmer beantragt werden.

Das Merkblatt der vbw soll Ihnen einen schnellen Überblick zu den Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes geben und dessen Beantragung. Das Merkblatt können Sie hier abrufen: https://www.galabau-bay-ern.de/update-merkblatt-einf-hrung-von-kurzarbeit-vbw-02.-juli-2021.pdfx?on-publix view=true&tm=637610771415068683

In der aktualisierten Version des Merkblatts finden Sie alle corona-bedingten Neuerungen zum Kurzarbeitergeldbezug sowie die Voraussetzungen der Unterbrechung bzw. Beendigung der Bezugsdauer.

Update: FAQ - Häufige Fragen zu Corona-Virus und Kurzarbeit

Die FAQ-Liste der vbw gibt Antworten auf die häufigsten Fragen, die uns zum Thema Kurzarbeit in der Corona-Krise gestellt werden. Die Liste wird permanent fortgeschrieben. Die aktuelle Liste können Sie hier einsehen: https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-02.-juli-2021-10-uhr.pdfx?onpublix view=true&tm=637610770791481996

Die jüngste Fassung beinhaltet speziell auch die verlängerten Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie.

- 4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen
- 4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen
- 4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen
- 4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler Bayern und Bund
- 4.6.1 Antragsberechtigte
- 4.6.2 Liquiditätsengpass
- 4.6.3 Fördervolumen
- 4.6.4 Antragstellung
- 4.7 Entschädigungsansprüche bei Betriebsschließungen
- 4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
- 4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus aktualisiert
- 4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden
- 4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt s. Ziffer 4.3
- 4.12 Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Selbstständige
- 4.13 Beitragsstundung der SVLFG bei finanziellen Engpässen
- 4.14 Maßnahmen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht
- 4.15 Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmer
- 4.16 steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 Euro
- 4.17 Sonderzahlung für Unternehmensberatung in Höhe von 4.000,00 Euro
- 4.18 Konjunkturpaket der Bundesregierung

4.19 Überbrückungshilfe Corona - aktualisiert

Update Überbrückungshilfe III Plus: Antragsmöglichkeit und Details zur Restart-Prämie Für die Monate Juli bis September 2021 stellt die Bundesregierung an Stelle der Überbrückungshilfe III die Überbrückungshilfe III plus zur Verfügung. Am 23. Juli 2021 wurde der Antragsweg dazu eröffnet.

Antragsfrist und -weg

Die Überbrückungshilfe III plus muss eigens beantragt werden. Das ist bis zum 31. Oktober 2021 möglich. Eine Beantragung als Änderungsantrag zur Überbrückungshilfe III ist nicht möglich.

Der Antrag muss über einen prüfenden Dritten erfolgen.

Förderkonditionen

Die Förderkonditionen entsprechen weitgehend denen der Überbrückungshilfe III. Die einschlägigen Informationen sind im Detail in FAQ zur Überbrückungshilfe III plus zusammengefasst. Der maximale Zuschuss beträgt zehn Millionen Euro pro Fördermonat. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zu den durch das europäische Recht vorgegebenen beihilferechtlichen Obergrenzen und nur soweit diese noch nicht verbraucht sind. Im Detail verweisen wir dazu auf die FAQ zum Thema. Zu beachten sind auch die dort ausgeführten Auflagen, die dann greifen, wenn das Fördervolumen insgesamt 12 Millionen Euro übersteigt.

In Folge gehen wir zusammenfassend auf einige Besonderheiten und wichtige Aspekte ein. Besonders hervorzuheben ist die der Überbrückungshilfe III Plus eigene Restart-Prämie.

Restart-Prämie als alternativer Personalkostenzuschuss

Die Restart-Prämie bietet Unternehmen alternativ zum schon in der Überbrückungshilfe III möglichen Personalkostenzuschuss dann eine Personalkostenhilfe, wenn sie im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen.

Höhe der Restart-Prämie

Gezahlt wird ein Zuschuss von 60 Prozent auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021. Im August beträgt der Zuschuss 40 Prozent und im September 20 Prozent. Die oben erwähnten FAQ enthalten dazu eine erläuternde Tabelle.

Förderfähige Personalkosten

Die tatsächlichen Personalkosten in den Fördermonaten können nur bis maximal zur Höhe der Personalkosten im Vergleichszeitraum - also i.d.R. der entsprechende Monat im Jahr 2019 - herangezogen werden. Neueinstellungen sind nur förderfähig, wenn es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte handelt. Unter die anderweitige Erhöhung der Beschäftigung zählt die Ausweitung bestehender Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Arbeitszeiterhöhung von Teilzeitkräften) sowie die Übernahme von Auszubildenden. Lohnerhöhungen gelten nicht als Ausweitung der Beschäftigung.

Externe Kosten (z. B. Dienstleistungsverträge) können im Rahmen der Personalkostenhilfe nicht angesetzt werden.

Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld

Soweit Betriebe vor Beendigung der Kurzarbeit neues Personal für Arbeiten einstellen, die auch von den in Kurzarbeit befindlichen Beschäftigten des Betriebes ausgeführt werden können, können die Neueinstellungen dazu führen, dass sich die Erstattung des Kurzarbeitergeldes in diesem Umfang verringert.

Hintergrund hierfür ist, dass den Betrieb bei der Inanspruchnahme der Versicherungsleistung Kurzarbeitergeld auf Grund der Regelung des § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 SGB III eine Schadensminderungspflicht trifft. Danach müssen die Betriebe alles Zumutbare unternehmen, um Kurzarbeit soweit wie möglich zu minimieren oder zu vermeiden.

Keine Auswirkungen auf das Kurzarbeitergeld ergeben sich, wenn die Neueinstellung aus zwingenden Gründen erfolgt. Nähere Informationen dazu, welche Gründe von den Agenturen für Arbeit als zwingend angesehen werden, bieten die FAQ zum Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit . Bitte suchen Sie dort die Frage "Liegen für eine Arbeitnehmerin beziehungsweise für einen Arbeitnehmer die persönlichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld vor, wenn diese oder dieser während der Kurzarbeit im Betrieb neu eingestellt wird?

Zusätzliche Förderung für besonders betroffene Unternehmen

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Details dazu enthalten die oben verlinkten FAO

Anwalts- und Gerichtskosten bei insolvenzabwehrender Restrukturierung

Ersetzt werden in der Überbrückungshilfe III plus auch Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungs- unfähigkeit.

Pfändungsschutz

Zahlungen der Überbrückungshilfe III Plus können nicht gepfändet werden, wenn ein Pfändungsschutz besteht

Grundsätzlich kann bei der Überbrückungshilfe III Plus ein Pfändungsschutz aufgrund ihrer Zweckbindung (Sicherung der wirtschaftlichen Existenz durch Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten) bestehen. Ob eine Unpfändbarkeit im Einzelfall vorliegt, muss durch das zuständige Vollstreckungsgericht festgestellt werden.

Neustarthilfe Plus - Anträge können gestellt werden

Im Zuge der Überbrückungshilfe III Plus wird auch die Neustarthilfe Plus (Laufzeit 1. Juli 2021 bis 30. September 2021) eingeführt. Erstanträge können jetzt über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden.

Soloselbstständigen (mit oder ohne Personengesellschaft), kurz befristet Beschäftigten in den Darstellenden Künsten (bis zu 14 Wochen), unständig Beschäftigten (weniger als 7 aufeinanderfolgende Kalendertage), kleinen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 4.500 Euro (bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) gezahlt, wenn sie ansonsten keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III Plus geltend machen.

Voraussetzungen und Berechnung der Höhe der Betriebskostenpauschale

Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist, dass das Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbstständiger Tätigkeit erzielt wurde.

Die Betriebskostenpauschale wird als Vorschuss gewährt. Ist der Umsatz des Antragstellenden während des dreimonatigen Förderzeitraums Juli 2021 bis September 2021 im Vergleich zu einem dreimonatigen Referenzumsatz (in der Regel aus dem Jahr 2019) um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen, kann die volle Betriebskostenpauschale behalten werden. Fällt der Umsatz höher aus, ist eine anteilige Rückzahlung fällig. In Summe darf der tatsächlich erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 4.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften (max. 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften).

Rechenbeispiel

Jahresumsatz	(dreimonatiger) Referenzum-	Neustarthilfe Plus (max. 50 Prozent des Referenzum-
2019	satz	satzes)
ab 36.000 Euro	9.000 Euro	4.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
10.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro

Bei Beantragung der Neustarthilfe Plus verpflichtet man sich zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. März 2022 unaufgefordert mitzuteilen und bis zum 30. September 2022 zu überweisen.

Berechnung des Referenzumsatzes

Um den (dreimonatigen) Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Dreifache dieses Referenzmonatsumsatzes.

Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 begonnen haben, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020,den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) oder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2020.

Keine Anrechnung auf Leistungen der Grundsicherung

Die Neustarthilfe ist als Zuschuss zu den Betriebskosten ausgelegt und ist deshalb durch seinen betrieblichen Charakter nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

Überbrückungshilfe III und III Plus: neue "Bundesregelung Schadensausgleich"

Die Bundesregierung erhöht die Obergrenze für die Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus. Künftig können Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind, bis zu 40 Millionen Euro als Schadensausgleich im Rahmen der Überbrückungshilfe geltend machen. Grundlage dafür ist die Bundesregelung Schadensausgleich, die die Europäische Kommission auf Antrag der Bundesregierung genehmigt hat.

Der Kurzüberblick zur Bundesregelung Schadensausgleich steht hier zum Download bereit: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/Allgemeine_Bundesregelung_Schadensausgleich_-_Kurzleitfaden_final.pdf

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des DEHOGA-Bundesverbands.

- 4.20 Absenkung der Umsatzsteuer (s. u. a. unsere Sonder- Mail-Information)
- 4.21 KfW-Schnellkredite
- 4.22 Home-Office
- 4.23 Hilfen des Bundes (nur für von Schließungen betroffene Betriebe relevant!)
- 4.24 Wichtige CORONA-Zuschussprogramme für Unternehmer: Übersicht in Tabellenform
- 4.25 Härtefallhilfe für Unternehmen

5. Personal

- 5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden?
- 5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?
- 5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?
- 5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?
- 5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?
- 5.6 Corona-Erkrankung Fortzahlung der Vergütung
- 5.7 Beschäftigungsverbot für Schwangere im Betrieb?
- 5.8 Kinderbetreuung
- 5.8.1 Betreuung gesunder Kinder
- 5.8.2 Betreuung kranker Kinder
- 5.8.3 Kinderbetreuung im Ausnahmefall ausgeweitet

- 5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland
- 5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren
- 5.11 Freistellung von ATZ-Arbeitnehmern aufgrund Corona-Pandemie
- 5.12 Erstattungsansprüche bei Quarantäne
- 5.13 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung?
- 5.14 Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich. Gibt es hier Regelungen?
- 5.15 Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung von Lieferungen aus z. B. China verweigern?
- 5.16 Können Mitarbeiter im Pandemiefall auf einseitige Anordnung des Arbeitgebers in den Urlaub geschickt werden?
- 5.17 Können Arbeitnehmer einseitig bereits genehmigten Urlaub verschieben?
- 5.18 Mitarbeiter mit Wohnort im grenznahen Ausland pendeln täglich zum Betrieb in Deutschland. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden?
- 5.19 Ein Mitarbeiter ist ehrenamtlich bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä. tätig. Welche Folgen hat die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern?
- 5.20 Fallen betriebliche Besprechungen auch unter die Beschränkungen?
- 5.21 Corona Versicherungsschutz im Homeoffice
- 5.22 Berufskraftfahrer: Erleichterter Vollzug Fahrerlaubnis-Verordnung
- 5.23 Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

5.24 FAQ Arbeitsrecht vbw und BDA

FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Arbeitsrecht

Die FAQ-Liste gibt Antworten auf die häufigsten arbeitsrechtlichen Fragen. Die Liste wird permanent fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/faq-corona-arbeitsrecht-vbw-stand-12.07.2021.pdfx?onpublix_view=true&tm=637617699936255164

- 5.25 Arbeitszeit-Erleichterungen
- 5.26 Darf der Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung von zurückkehrenden Arbeitnehmern oder Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes anordnen?
- 5.27 Werden Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs in Quarantäne verbringt ohne dabei arbeitsunfähig erkrankt zu sein auf den Jahresurlaub angerechnet?
- 5.28 Kurzfristige Beschäftigungen vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen
- 5.29 Werkstudenten Auslegung des Begriffs "vorlesungsfreie Zeit"
- 5.30 Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

- 5.31 Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II
- 5.32 Arbeitslosengeld: Häufige arbeitgeberseitige Lücken bei Anträgen
- 5.33 Vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner
- 5.34 Quarantäne nach Urlaubsrückkehr arbeitsrechtliche Fragen
- 5.35 Befreiung von der Maskenpflicht
- 5.36 Arbeitsrechtliche Fragen bei pandemiebedingten Betriebsschließungen
- 5.37 Corona-Impfung Arbeitsrechtliche Fragen

6. Finanzwesen & Controlling

- 6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung
- 6.2 Sondergutachten des Sachverständigenrats
- 6.3 Checklisten und Praxistipps GaLaBau von Jens Kullmann
- 6.4 Frühjahrsgutachten 2020 der Wirtschaftsforschungsinstitute
- 6.5 Video "Der Corona-Schock die Atempause"
- 6.6 Steuerrecht